



MEHR SICHERHEIT DURCH SCHNEEHALTER AUF DÄCHERN

Sicherheit geht vor! Das gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit Schnee, der vom Dach abrutschen und so gefährlich werden kann.

Der nächste Winter kommt bestimmt! Auf den Dächern liegt dann vielleicht wieder sehr viel Schnee. Das bedeutet hohe Schneelasten. Zudem können Frost-Tauprozesse zu gefährlichen Eisbildungen in der Schneeschicht führen. Dadurch entsteht das Risiko von abrutschendem Schnee und herunter fallendem Eis.

«GLÜCK IM UNGLÜCK»

Die Besitzerin dieses Personenwagens hörte in ihrer Wohnung von aussen plötzlich einen grossen Knall. Beim Nachsehen fand sie die Kühlerhaube, das Dach und die Frontscheibe ihres erst halbjährigen Wagens wegen einer durch die Sonne ausgelösten Dachlawine eingedrückt. Glücklicherweise befand sich zur Zeit des Niedergangs niemand vor Ort. Der am Auto entstandene Sachschaden betrug 7600 Franken. Nach dem Vorfall hat nun die Hauseigentümerschaft am Dachrand sicherheitshalber Schneehalter einbauen lassen.



Gefährliche Dachlawinen: Am neuen Auto der Geschädigten entstand grosser Sachschaden.

Die Schneesicherung einplanen und einbauen

Die Schneesicherung auf Dächern lässt sich präventiv planen und einbauen. Schadensrisiken können so vermindert und die Sicherheit merklich erhöht werden. Die SIA-Normen – ein wichtiges und anerkanntes Standardwerk mit verbindlichem Charakter (üblicherweise wird in den meisten Fällen nach SIA ausgeschrieben) zur Planung und Ausführung von Bauten – schreiben in der Norm SIA 232 dazu folgendes vor: «Dachflächen, die infolge Lage und Neigung Schneerutsche auf Plätze oder Verkehrswege, wo sich Personen aufhalten können, erwarten lassen, sind mit Schneefangananlagen zu versehen».

Bei der Planung solcher Anlagen sind in Ergänzung zu den SIA Normen die lokal geltenden Bauverordnungen sowie die Bedingungen der Versicherungen zu beachten. Und auf gesetzlicher Ebene gilt: Grund- und Hauseigentümer sind grundsätzlich für die Sicherheit auf ihrer Liegenschaft verantwortlich. Bei Schäden haften sie. Eigentümer müssen also verhindern, dass wegen abrutschendem Schnee und herunter fallendem Eis Personen, Tiere und Sachwerte Schaden nehmen.

Für das Rückhalten des Schnees auf steilen Dächern haben sich Schneehalter (auch «Schneestopper» genannt) sehr gut bewährt. Solche Schneehalter werden auf der ganzen Dachfläche gleichmässig angeordnet und in erforderlicher Anzahl (abhängig von Schneelast/Schub und Dachneigung) eingebaut.

Für Höhenlagen unter 2000 Meter kann die Schneelast nach SIA 160 ermittelt werden, falls keine gesicherten Erfahrungswerte verfügbar sind. In speziellen Fällen empfiehlt es sich, diesbezüglich ortskundige Fachleute beizuziehen. Die erforderliche Anzahl der Schneehalter wird gemäss Norm SIA 261/1 bestimmt. Im Bereich von Vordächern und Dachtraufe sowie hinter Dachfenstern, Kaminen und Dunstrohren empfiehlt es sich, zusätzlich weitere Halter anzuordnen.

Schneehalter sind nur für den punktuellen Schneerückhalt auf Dächern konzipiert und können keine andere Sicherheitsfunktion – beispielsweise eine Haltesicherung für Unterhaltspersonal – übernehmen. Diesbezüglich sind die speziellen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Die Anordnung und die Anzahl der Schneehalter werden ausserdem von der Art des Deckmaterials (zum Beispiel Ziegel, Faserzementplatten, Blech etc.) bestimmt. Für den fachgerechten Einbau der Halter sind jeweils die Verlege-Richtlinien der Hersteller, Lieferanten und Fachverbände einzuhalten.

Eine Schneesicherung ist auf jedem Dach möglich

Jedes Dach lässt sich mit einer Schneesicherung versehen. Der Einbau ist auch nachträglich sowie im Rahmen von Sanierungen oder Umbauarbeiten möglich. Neben den erwähnten Schneehaltern werden zur Schneesicherung auch andere Sicherungselemente eingesetzt.

WER HAFTET?

Das Obligationenrecht bestimmt, dass der Eigentümer eines Gebäudes für Schäden haftbar ist, die wegen fehlerhafter Anlage oder Herstellung sowie mangelhaftem Unterhalt entstehen.

Nehmen durch Dachlawinen oder Eis Personen oder fremde Sachwerte Schaden, haftet grundsätzlich der Grund- oder Gebäudeeigentümer. Im Falle einer vertraglichen Delegation der Sicherheitspflicht an Dritte (zum Beispiel den Hauswart), kann der Eigentümer bei Schadensersatzforderung Rückgriff nehmen. Zu beachten ist, dass Gebäudeschäden, die durch Schneerutsche oder fallendes Eis entstanden sind, nicht als Elementarschäden gelten und deshalb von der obligatorischen Gebäudeversicherung nicht gedeckt sind. Bei Schäden an Dritten kommt – falls vorhanden – die Gebäudehaftpflichtversicherung zum Zug. Sonst haftet der Eigentümer. Für Schäden an Fahrzeugen können Kaskoversicherungen beansprucht werden.



Fachgerecht geplant und eingebaut bieten Schneehalter eine ausreichend hohe Sicherheit gegen das Abrutschen von Schnee von steilen Dächern.



Fachgerecht geplant und eingebaut lassen sich Schneefangsysteme sehr gut in ein Dach integrieren ohne die Ästhetik zu beeinträchtigen.



Bei flach geneigten Dächern bieten Sicherungselemente wie Schneefangrohre bereits eine ausreichende Schneesicherung.



Um Schäden zu verhindern, empfiehlt sich, bei steil geneigten Dächern in Ergänzung zu Schneefangrohren auch Schneehalter einzubauen.

Für flach geneigte Dächer genügt in der Regel eine Sicherung mit Schneefangrohren, Schneefanggittern oder speziell profilierten Ziegeln. Bei steileren Dächern bieten sich Schneehalter in Kombination mit diesen Elementen als ideale Lösung an.

Bei sehr grossen Schneemengen kann ein Abrutschen des Schnees nie ausgeschlossen werden. In solchen Fällen sollte der Schnee vor dem Abrutschen von geschulten Fachkräften vom Dach geräumt werden.

Professionelle Beratung, bewährte Produkte

Auch der Einbau von Schneehaltern muss fachgerecht erfolgen. Fachverbände und ihre Mitglieder kennen die Einbauregeln und durch Hersteller und Lieferanten getestete und bewährte Produkte. Fachverbände und Hersteller bieten Hauseigentümern sowie Planern und Anwendern bei Bedarf professionelle und fachspezifische Beratung an. Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Anzahl Schneehalter ist bei Gebäu-

dehülle Schweiz, dem Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen, gegen einen kleinen Kostenbeitrag ein Rechenschieber per Email über vreni.schoeb@gh-schweiz.ch zu beziehen. ■

*Technische Kommission
Gebäudehülle Schweiz*



blachenshop.ch

Proplana AG 9548 Matzingen
Tel 052 366 37 66 FAX 052 366 37 67
info@proplana.ch www.proplana.ch